

müssen, die auf das engste mit den Werktätigen verbunden und der DDR treu ergeben sind, die in jeder Situation vorbehaltlos einsatzbereit und unbedingt zuverlässig sind und klar und unverrückbar auf der Position des Marxismus-Leninismus stehen. Das ist keine allgemeine Präambel, sondern das entscheidende Erziehungs- und Bildungsziel. Einige unverkennbare Mängel in der bisherigen politisch-erzieherischen Arbeit mit den Studenten veranlassen mich, das hier mit solchem Nachdruck zu betonen.

Wir waren und bleiben des weiteren bemüht, nicht nur die exakten Rechtskenntnisse, die in der Aus- und Weiterbildung zu vermitteln bzw. zu vertiefen sind, zu bestimmen, sondern auch die künftigen gesellschaftlichen Bedingungen zu erfassen, zu deren Gestaltung die Rechtspflegekader beizutragen haben. Selbstverständlich sind wir hierbei vor allem von dem auf dem VII. Parteitag der SED und in unserer neuen, sozialistischen Verfassung entworfenen Gesamtbild und Grundmodell des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sowie von den seither getroffenen Festlegungen für die perspektivische Gestaltung seines Kernstücks, des ökonomischen Systems, ausgegangen. Diese bedeutenden Erkenntnisquellen für die Voraussicht der gesellschaftlichen Bedingungen und die künftige Gestaltung der Rechtspflege sowie für die daraus folgenden Anforderungen an die Kader müssen jedoch noch gründlicher als bisher wissenschaftlich erschlossen werden.

Hier sind auch wesentliche Ansatzpunkte für die inhaltliche Bestimmung der Forschung zu suchen. Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Forschung muß z. B. die weitere Entwicklung der Stellung und Funktion sowie der Komplexität des Wirkens der staatlichen und gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus sein. In diesem Zusammenhang sind auch solche wichtigen Fragen zu erforschen wie die Weiterentwicklung der Bedingungen, Prinzipien und Methoden des gesamtgesellschaftlichen vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität sowie anderer Rechtsverletzungen und die Leitung dieses Kampfes im Prozeß der Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

Schon aus diesen beiden Beispielen ergibt sich, daß die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege mehr und mehr interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit bei klarer Festlegung der Verantwortung verlangt. Vor allem sind prognostische Erkenntnisse in der Rechtspflege nur dann zu gewinnen, wenn in die Forschung andere Teilergebnisse der Gesellschaftsprognose einbezogen werden. Von diesem Grundsatz muß z. B. auch bei der weiteren Arbeit am neuen, sozialistischen Zivilgesetzbuch ausgegangen werden. Die wachsende Rolle des Rechts und der Rechtspflege als gesellschaftsgestaltende Instrumente der sozialistischen Staatsmacht und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Kader erfordern nicht zuletzt eine tiefgründige Erforschung der Möglichkeiten und Erfordernisse einer sinnvollen Anwendung bestimmter Grundsätze und Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft in der Rechtspflege. Dieser im besonderen Maße zur interdisziplinären Gemeinschaftsarbeit zwingenden Aufgabe müssen alle wissenschaftlichen Einrichtungen, an der Spitze die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, große Bedeutung beimessen. Sie sollten sich dabei auch auf die bei der Lösung dieser Aufgabe in der Praxis bereits gewonnenen Erfahrungen stützen.

Leitungswissenschaftliche und verwandte Erkenntnisse

müssen auch bei der Ausarbeitung neuer Lehrbücher für die einzelnen Rechtsgebiete gebührend berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Lehrbücher gibt es insgesamt einen großen Nachholbedarf. Dieser kann jedoch nicht durch isolierte Arbeit der einzelnen rechtswissenschaftlichen Institutionen an allen möglichen Lehrbüchern, sondern nur durch die Bildung leistungsfähiger Kollektive zur Schaffung der am dringendsten benötigten Lehrbücher gedeckt werden. Vor allem sollte bald — ausgehend von unserer neuen Verfassung sowie von den mit und seit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen über die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaft usw. — ein Lehrbuch „Sozialistische Rechtspflege“ ausgearbeitet werden.

Lehrbücher, die — gleichgültig, ob das von den Autoren gewollt ist oder nicht — absolut gesicherte marxistisch-leninistische Grunderkenntnisse in Frage stellen, brauchen wir dagegen nicht. So wird z. B. in einer von Berliner Wissenschaftlern vorgelegten Lehrbuchkonzeption für eine „Rechtstheorie des Sozialismus“ der Versuch einer völligen Neubestimmung der Funktionen des sozialistischen Staates gemacht. Dabei werden Definitionen verwandt, die auch für jeden beliebigen bürgerlichen Staat annehmbar sind. Bei einer derartigen Ausgangsposition verwundert es dann kaum noch, wenn man in dieser Konzeption auf das Resümee stößt: „Rechtstheorie ist Regelungstheorie politischer Systeme.“ Logische Konsequenz sind dann schließlich solche Feststellungen, daß die wachsende „leitungspolitische Qualität“ des Rechts und die daraus folgenden Veränderungen des Gegenstandes der Rechtstheorie „erst in der sozialistischen Gesellschaft völlig zur Wirkung und zum Durchbruch kommen“, sich aber „—allerdings deformiert durch die Profitgier des Monopolkapitalismus — schon im staatsmonopolistischen Kapitalismus bemerkbar machen“. Es bedarf keiner weiteren Begründung, wieso es sich hier um Auffassungen neutralistischen und somit revisionistischen Charakters handelt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß an anderen Stellen der Konzeption durchaus richtige Teilerkenntnisse zu finden sind.

Es ist auch nicht so, daß — wie manchmal in den Auseinandersetzungen mit den zitierten und ähnlichen Auffassungen eingewendet wird — hier nur infolge der „Abstraktionshöhe“ der **E i n d r u c k** falscher Positionen entsteht, denn eine Abstraktion des Rechts von den konkreten Klassen- und Machtverhältnissen ist selbst Ausdruck und Methode des Revisionismus.

Die falschen Positionen sind auch nicht — um ein anderes „Argument“ zu nennen — die Folge zu starker Integration organisationswissenschaftlicher, insbesondere kybernetischer Kategorien in die Rechtstheorie, sondern bestenfalls die Folge einer klassenneutralen Betrachtung dieser Kategorien.

Schließlich halte ich die hier und da ausgesprochene Sorge für überflüssig, daß im Ergebnis der Auseinandersetzung mit den erwähnten und anderen falschen Auffassungen wertvolle schöpferische Potenzen unfruchtbar werden könnten. Ganz im Gegenteil: Es geht darum, auch mittels dieser Auseinandersetzung die schöpferischen Potenzen, die in der Rechtswissenschaft ein weites und zum Teil noch unerschlossenes Wirkungsfeld haben, darauf zu orientieren und sie vor Irrwegen und damit vor unfruchtbarem Verschleiß zu bewahren. Der Nutzen solcher zur rechten Zeit geführten Auseinandersetzungen zeigt sich im übrigen gerade darin, daß falsche Auffassungen der oben erwähnten Art in keiner Weise typisch für die Situation in unserer Rechtswissenschaft sind.